

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen
der Remiro Abfallwirtschaft GmbH, Dauner Straße 22, 54531 Manderscheid
im Bereich der Abfallentsorgung**

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen Remiro und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende schriftliche oder ausdrückliche mündliche Vereinbarungen haben Vorrang.
2. Über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen informiert Remiro den Auftraggeber schriftlich oder sofern vereinbart, auf elektronischem Wege. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder, sofern vereinbart, auf elektronischem Weg, widerspricht. Auf diese Folge weist Remiro bei der Bekanntgabe hin. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen absenden.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Remiro ihrer Einbeziehung im Einzelfall nicht widersprochen hat. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit Remiro sie für eine Vertragsbeziehung schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Angebote von Remiro gelten, soweit nicht anderes angegeben wird, für die Dauer von vier Wochen ab Zugang.
2. Ein Vertrag kommt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, auf ein Angebot von Remiro mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Ohne schriftliche Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebotes mit erstmaliger Gestellung von Behältern bzw. mit der erstmaligen Beauftragung von Remiro zustande.
3. Im entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) des Auftraggebers gemachte Angaben sowie Vorgaben der Genehmigungsbehörden sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
4. Der Auftraggeber beauftragt Remiro für die im Einzelfall vereinbarten Dienstleistungen als alleiniger Dienstleister.

§ 3 Leistungen von Remiro

1. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Dienstleistung
 - a) die entgeltliche Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl zum Zwecke des Befüllens mit den und des Sammelns der zur Entsorgung vereinbarten Abfälle beim Auftraggeber,
 - b) den entgeltlichen Austausch bzw. die Umleerung von Behältern nach Art, Größe und Anzahl an einem Standort und den Transport der Abfälle zur Verwertungs-/ Beseitigungsanlage,
 - c) die entgeltliche ordnungsgemäße Verwertung / Beseitigung der vereinbarten Abfälle,
 - d) die Vermittlung von vorgenannten Dienstleistungen
 - e) Dienstleistungen bzgl. des abfallrechtlichen Nachweiswesens für die im Auftrag des Auftraggebers zu übernehmenden Abfälle.
2. Eingesetzt werden kann, soweit möglich, ein (auch mobiles) elektronisches Erfassungssystem. Remiro ist in diesem Fall zur Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers wie auch eigener zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahmen der erforderlichen Handlungen ermächtigt. Remiro handelt dann nach Weisung des Auftraggebers und prüft die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit Remiro hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Prüfungsrechte und -pflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.
3. Alle Maßnahmen, die Remiro neben der Entsorgungsleistung trifft (z.B. Probenahme, Analyse), erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers.
4. Remiro ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu erbringen.
5. Ändern sich gesetzliche Regelungen und ist die vertragliche Leistung von Remiro deshalb in der bisherigen Art und Weise nicht mehr zulässig, hat Remiro die Entsorgung gemäß den geänderten Bedingungen durchzuführen. So verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 4 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt es, dass hinsichtlich der Abfälle und ihrer Übernahme die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung von Remiro vorliegen.
2. Der Auftraggeber hat die Abfälle richtig und vollständig zu deklarieren. Behälter dürfen nur mit den der Deklaration entsprechenden Abfällen befüllt werden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind Remiro umgehend mitzuteilen. Der Auftraggeber steht für die Beachtung dieser Vorgaben durch weitere Nutzer der Dienstleistungen in seinem Bereich ein.
3. Remiro muss die Übernahme der Abfälle als auftragsgemäß erklären.
4. Remiro erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an von dem Auftraggeber übernommenen gefährlichen Abfällen. Im Übrigen gehen Abfälle mit Übernahme in das Eigentum von Remiro über, sofern sie der vereinbarten Deklaration entsprechen. Der Deklaration nicht entsprechende Abfälle kann Remiro zurückweisen. Ist eine Annahme bereits erfolgt, kann Remiro die Rücknahme aus Kosten des Auftraggebers verlangen. Verlangt der Auftraggeber nicht selbst die Rückgabe, ist Remiro zu anderweitiger Entsorgung der nicht vertragsgemäßen Abfälle auf Kosten des Auftraggebers berechtigt.
5. Vertragliche Pflichten von Remiro entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle.
6. Erhält der Auftraggeber von Remiro für die Überlassung von Abfällen eine Vergütung, hat er im Falle dahingehender Verpflichtung die anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Erhöht sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Entsorgungsleistung, hat der Auftraggeber eine etwaige bei Remiro nachträglich erhobene Umsatzsteuer auf Nachweis zum erstatten.
7. Der Auftraggeber bestätigt Remiro auf Verlangen die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Dienstleistung. Soweit der Auftraggeber zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet ist, führt er den Nachweis unter Verwendung von Belegen von Remiro oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens. Solange der Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche Pflicht zum Führen von Entsorgungsnachweisen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist Remiro zur vereinbarten Leistung nicht verpflichtet.
8. Der Auftraggeber hat Mängel hinsichtlich der Erfüllung von Aufträgen durch Remiro binnen 48 Stunden werktätlich Remiro anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für behauptete nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen von Remiro.
9. Im Falle des Abrufs von Leistungen erfolgt dieser mangels anderer Regelungen schriftlich. Vereinbarte Leistungsrhythmen binden die Vertragspartner. Der Auftraggeber trägt die Kosten, wenn sich Anfahrten als Leerfahrten erweisen.

§ 5 Gestellung von Abfallbehältern

1. Remiro überlässt bei Bedarf dem Auftraggeber die zur Aufnahme der Abfälle benötigten Behälter aufgrund Mietvereinbarung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet für die Behälter geeignete Stellplätze zur Verfügung zu stellen, die einen leichten und ungehinderten Austausch sowie Hin- und Abtransport der Behälter ermöglichen. Wartezeiten, die Remiro durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.
3. Dem Auftraggeber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfüllung gestellten Behälter, auch die Sicherung auf öffentlichen Verkehrsflächen. Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber einzuholen. Er trägt anfallende öffentliche Abgaben. Der Auftraggeber haftet für unterlassene Sicherung oder fehlende Genehmigung und stellt Remiro an Ansprüchen Dritter frei.
4. Betriebliche Änderungen, welche die Abholung der Abfälle betreffen, sind Remiro mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die Dienstleistung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber haftet andernfalls für alle daraus resultierenden Aufwendungen von Remiro.
5. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Behältern, die zwischen Gestellung und Abholung entstehen, ebenso für das Abhandenkommen. Für Schäden, die dem Auftraggeber durch Lieferung, Leerung oder Abholung der Behälter entstehen, haftet Remiro nur, soweit ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsbeiträge sind ohne andere Vereinbarung unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nicht vereinbarte, aber rechtlich vorgeschriebene oder von dem Auftraggeber veranlasste Leistungen können gesondert berechnet werden. Eine Behältergrundgebühr ist im ersten Leistungsmonat fällig.

2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers schuldet er Verzugszinsen gemäß der gesetzlichen Regelung. Remiro ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 10,00 € Mahngebühren zu berechnen, außerdem die Leistungen zehn Werktagen nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen und die Behälter einzuziehen.
3. Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen von Remiro nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 7 Preisanpassung

Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, ist Remiro berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich mit Benennung und Beschreibung der jeweiligen Kostenelemente geltend zu machen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Entgelts, kann der Auftraggeber den Vertrag binnen zwei Monaten mit einer Frist von einem Monat kündigen. Treten Mehrkosten infolge von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben aus, kann Remiro vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Anpassung verlangen.

§ 8 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für Sach- und Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Remiro. Die Haftung von Remiro bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten) richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist aber auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Remiro vorliegen.
2. Der Auftraggeber haftet Remiro für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal Obliegenheiten aus diesem Vertrag verletzt hat. Er stellt Remiro dann von Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt, soweit nicht anders vereinbart ist: Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen der Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO, oder wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann, oder wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.

§ 10 Höhere Gewalt

Leistungspflichten von Remiro ruhen, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Angebotserstellung / Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden von den Vertragspartnern gemäß den Datenschutzgesetzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen sind Ergänzungen des Vertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern im Einzelfall oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht anderes vereinbart ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.
3. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist Manderscheid.